



## Satzung des Turn- und Sportvereins Winnigstedt von 1909

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 30.01.1946 gegründete „Turn- und Sportverein Winnigstedt“ (Abgekürzt TSV Winnigstedt) führt die Tradition des alten, durch die Nachkriegsereignisse zwangsweise aufgelösten Turnverein „GUT HEIL Winnigstedt“ (gegründet ... 1909) fort und hat seinen Sitz in Winnigstedt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 448 eingetragen und führt der Zusatz e.V.

### § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Winnigstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Abs.2 S.1 Nr.2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Sport treiben oder ihn fördern will.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Versammlung das Recht Fragen des Sports und zu Vereins Angelegenheiten das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre

Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen dieser Satzung. Für alle soll es selbstverständliche Pflicht sein, bei jeder Gelegenheit die Interessen des Vereins wahrzunehmen und durch ihr persönliches Auftreten das Ansehen des Vereins und des Sports zu fördern.

## **§ 6 Ehrungen**

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder Mitglieder die mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, sowie Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

Unter denselben Gesichtspunkten können Vorstandsmitglieder auch zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Treunadeln in Blau, Silber und Gold werden nach 15, 25 und 40jähriger Zugehörigkeit zum TSV vom Eintrittsbeginn an vergeben, wenn lückenlose Beitragserfüllungen erfolgt ist.

Beitragsnachzahlungen sind nicht statthaft.

Verdienstnadeln des TSV in Silber und Gold können vom Vorstand verliehen werden, wenn ein Mitglied langjährige Verdienste in führender Position aufzuweisen hat.

Ehren- bzw. Auszeichnungen anderer Verbände können vom Vorstand für Mitglieder beantragt werden, wenn herausragende, langjährige Leistungen dazu berechtigen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Wer in Grobfahrlässiger Weise gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, wer den Vereinsfrieden stört oder sich wiederholt unsportlich verhält, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann der Ausschluss auf Zeit erfolgen, jedoch dann nicht länger als ein Jahr.

Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betreffenden mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vereinsvorstand, dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen und endgültigen Entscheidung zurück. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte gegenüber dem Verein, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtlich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen sind Beiträge, die dem Verein als Darlehen oder in Form von Sachwerten leihweise gegeben worden sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich abgebucht. Nach dem 3. zahlenden Familienmitglied sind weitere jüngere Kinder beitragsfrei.

Sonderfällen kann auf Antrag der Vorstand über die Beitragshöhe entscheiden, wenn erforderlich kann die Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zusätzlich Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Beitragsrückstände können nach erfolgter Mahnung zwangsweise eingezogen werden. Dadurch entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Quartale kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtlichen Betreuung vorbehält.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 9a Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus.

- 1. Vorsitzender / Vorsitzende
- 2. Vorsitzender / Vorsitzende

Geschäftsführer

Schriftführer/in

Als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB gelten die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahre vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Das kann durch Zuruf erfolgen, kann jedoch bei mehreren Vorschlägen mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Zu den Wahlen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge der Vorschläge.

**Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder)**

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder zulässig.

Er ist verantwortlich für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem/Die 1. Vorsitzende obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins, er beruft, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandmitglieder dieses beantragt, den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und entlastet den 1. Vorsitzenden im Bedarfsfall in der Amtsführung.

Der/Die Geschäftsführer/in verwaltet die Vereinskasse und ist für die ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich.

Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Schriftverkehr und hat bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand, Sport- und Spielausschüsse**

Zum erweiterten Vorstand gehört vor allem der Jugendleiter, der von der Jugend aller Abteilungen gewählt und vom Vorstand bestätigt wird. Seine Wahl erfolgt jährlich. Der Jugendleiter hat die besonderen Belange der Jugendlichen des Vereins sowohl auf sportlichem als auch auf außersportlichem Gebiet wahrzunehmen. Zu seiner Unterstützung kann er aus den einzelnen Abteilungen Hilfskräfte heranziehen.

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner die Leiter der einzelnen Abteilungen. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt, bedürfen aber der Bestätigung durch den Vorstand. Ihre Wahl gilt für ein Jahr. Sie sind dem Breitensportwart den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes innerhalb Ihrer Abteilungen verantwortlich. Um die Interessen der einzelnen Abteilungen möglichst gut aufeinander abstimmen zu können, sollen die Abteilungsleiter möglichst oft zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie sind dann stimmberechtigt.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im Januar oder Februar jeden Jahres statt. Zu ihr muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen eingeladen werden. Anträge zu dieser Versammlung müssen 8 Tage vorher in den Händen des 1. Vorsitzenden sein, der auch die Jahreshauptversammlung einberuft.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Nachdem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und seiner Entlastung finden die erforderlichen Wahlen statt.

Alle Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Bei und vermögensrechtliche Entscheidungen ist eine **3/4** Stimmenmehrheit erforderlich. Die Jahreshauptversammlung- oder außerordentliche Generalversammlung können eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Satzungsbestand ist.

### **§11a Protokoll**

- Den Ort und den Tag der Versammlung
- Die Bezeichnung des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers
- Die Zahl der erschienen Mitglieder
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
- Die Tagesordnung mit Angaben, ob sie bei Berufung der Versammlung mit angekündigt war oder sie satzungsgemäß nicht erfolgen braucht.
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, falls die Satzung über Beschlussfähigkeit besondere Vorschriften enthält
- Die Anträge
- Die gefassten Beschlüsse
- Die vorgenommenen Wahlen, dabei die Art der Abstimmung und genaues ziffernmäßiges Abstimmungsergebnis.

Im Protokoll ist die Versammlung in ihren gesamten Ablauf zu erfassen. Nach seiner Genehmigung in der nächsten Versammlung ist es vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer bestehen aus drei Personen, von denen mindestens zwei Personen die Kasse zu prüfen haben. Diese dürfen nicht den Vorstand angehören. In der Mitglieder-versammlung wird für das laufende Geschäftsjahr ein neuer Kassenprüfer gewählt, wobei jeweils der Kassenprüfer ausscheidet, der am längsten im Amt ist.

### **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens 20% stimmberechtigten Mitgliedern eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

### **§14 Sportbetrieb**

Jeder aktive Sportler hat regelmäßig und pünktlich an den Übungsstunden, an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, bzw. seine Sparte in vorschriftsmäßigen Kleidung teilzunehmen und sich entsprechend den Grundsätzen des Sports zu verhalten.

Bei ausreichender Begründung kann er von der Teilnahmepflicht befreit werden. Jeder Sportler ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen des Vereins, sowie leihweise empfangene Sportbekleidung pfleglich zu behandeln. Für vorsätzliche und fahrlässig beschädigt oder abhandengekommene Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten.

### **§15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Generalversammlung beschließen, zu der 4 Wochen vorher öffentlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden muss. Die Auflösung des Vereins wird nur wirksam, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Auflösung des Vereins oder Aufhebung bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks der Gemeinnützigkeit muss beschlossen werden.

### **§16 Verwendung des Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Winnigstedter Stiftung zu, die ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten sportlichen Zwecken innerhalb der Gemeinde Winnigstedt zu verwenden hat. Bei Neugründung eines gemeinnützigen Sportvereins in Winnigstedt, ist diesem das Vermögen zu übergeben zur ausschließlichen und unmittelbaren Nutzung für sportliche Zwecke.

Winnigstedt 23. Februar 2018



Burkhard Schlüter  
1. Vorsitzender



Nancy Zepezauer  
2. Vorsitzende



Stefan Walter  
Geschäftsführer